

Die Verwendung mobiler Verkehrszeichen zur Regelung des ruhenden Verkehrs und die Möglichkeiten des polizeirechtlichen Abschleppens

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz



VERKEHRSRECHTLICHE ASPEKTE

Mobile Verkehrszeichen werden zu meist in Zusammenhang mit Bautellenbeschilderung, aber auch aus Anlaß von Veranstaltungen verwendet.

Obwohl Verkehrsschilder grundsätzlich fest eingebaut sein müssen, ist Verwendung mobiler VZ nach der StVO nicht ausgeschlossen, worauf zutreffend die VwV III Nr. 7 zu §§ 39-43 StVO hinweist.

Bei der Verwendung mobiler VZ treten jedoch hauptsächlich drei Problemkreise auf¹:

- Mobile VZ können durch Unbefugte, Witterungseinflüsse oder Unfall in ihrer Aufstellung verändert (verdrehen) oder umgeworfen werden;
- Sie können zu fest eingebauten VZ in Widerspruch stehen;

c) Kfz wurden vor Aufstellung der VZ geparkt und werden so zu einer Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs

zu a)

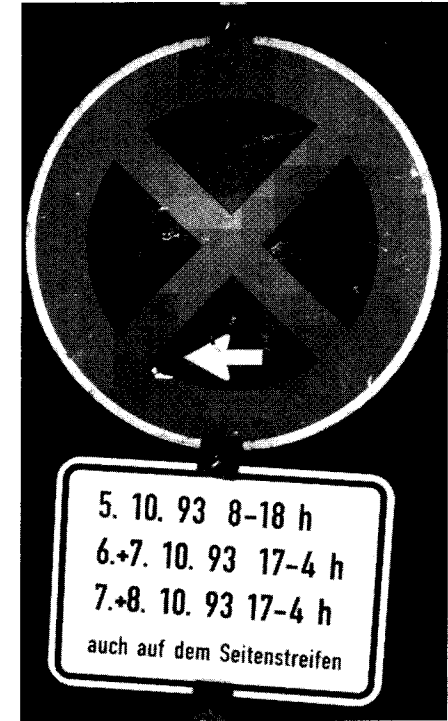
Des öfteren kann beobachtet werden, daß mobile VZ umgedreht oder vielleicht sogar umgeworfen oder durch einen Unfall verbogen werden. Sie sind dann für den Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht mehr ohne Schwierigkeiten klar zu erkennen. Vielfach wird dann die Meinung geäußert, diese VZ gelten nicht mehr. An den Kraftfahrer werden aber bzgl. den ruhenden Verkehr regelnde VZ erhöhte Anforderungen gestellt. Er muß sich mit aller Sorgfalt darüber informieren, ob in den betreffenden Bereich eine Haltverbotszone eingerichtet ist².

Ein mobiles VZ verliert nach Ansicht des OLG Hamm³ auch dann nicht seine Wirksamkeit, wenn es von Unbefugten umgedreht wurde und seine Bedeutung von der Fahrbahn aus nicht mehr zu erkennen ist. In der Urteilsbegründung geht



Mobile Verkehrszeichen werfen Probleme auf, weil sie verändert oder unkenntlich gemacht werden können.

das Gericht davon aus, daß ein Umdrehen kein geeignetes Mittel sei, die Wirkungslosigkeit des Schildes herbeizuführen. Dies geschehe regelmäßig durch Verhängen oder Beseitigen, ggf. durch enges Zusammenstellen der nicht mehr benötigten Zeichen. Der gleichen Ansicht ist auch VG München⁴. Hier war ebenfalls ein Haltverbotschild von Unbefugten umgedreht worden. Bei der dem Kraftfahrer abverlangten Sorgfaltspflicht



Allzuvielen Angaben verunsichern die Verkehrsteilnehmer. Mit optischer Überforderung ist zu rechnen.

hätte dieser aber erkennen müssen, daß das VZ noch Gültigkeit besaß. Gegenteilig beurteilt VG Berlin⁵ einen ähnlich gelagerten Fall. Es kommt zu dem Ergebnis, daß transportable Haltverbotszeichen, die beim Abstellen eines Kfz nicht zur Fahrbahn gerichtet sind, für dessen Fahrer keine Wirkung entfalten.

Ein mobiles VZ kann aber durch Unbefugte in seiner Erkennbarkeit auch so stark beeinträchtigt werden, daß es sei-

¹ Entspricht Hauser, Mobile Verkehrszeichen, in: DAR 1991, 324 (325).
² OLG Düsseldorf VM 1966, 47; OLG Hamm VM 1965, 40; VRS 57, 137.
³ VRS 40, 153 (= VM 1971, 6).

⁴ DAR 1990, 193.

⁵ NZV 1989, 168; so auch OLG Köln VRS 37, 305 („Die zwar früher, aber zur Zeit der Tat nicht mehr vorhandene, abgenutzte, Kennzeichnung eines Parkstreifens auf Gehwegen begründet keine Ausnahme von dem Gebot, die Fahrbahn zu benutzen. Es kommt auf die den Verkehrsteilnehmern sich äußerlich anbietende Sachlage an.); zust. Mülhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl. 1993, Rz. 16 zu § 39 StVO.

⁶ Hauser DAR 1991, 324 (326) Mülhaus/Janiszewski, Rz. 16 zu § 29 StVO; Bouska, StVO, 14. Aufl. 1993, Rz. 2 zu § 39 StVO.

ne Wirksamkeit verliert⁶. Dazu lassen sich jedoch keine allgemein gültigen Regeln aufstellen.

Es kommt entscheidend auf die im Einzelfall für den Verkehrsteilnehmer sich darstellende Sachlage an.
zu b)

Bei widersprüchlicher Beschilderung fragt es sich, welche Regelung im Einzelnen gilt. Dabei sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar⁷:

- keine Regelung trifft zu, weil die Beschilderung völlig unklar und irreführend ist⁸
- die Anordnung ist objektiv wirksam, die innere Tatseite steht einem Schuldspruch jedoch entgegen⁹

Die objektiv rechtswidrige Verhaltensweise indiziert nicht in jedem Fall auch eine Vorwerfbarkeit. Unklarheiten, die sich daraus ergeben, daß VZ nicht aus sich heraus eindeutig sind und auch bei vernünftiger Auslegung Anlaß zu Zweifeln geben, gehen nicht zu Lasten des Kraftfahrers¹⁰. Zur Wirksamkeit eines Haltverbots ist es erforderlich, daß der Verkehrsteilnehmer das gesamte VZ mit ZZ unschwer sehen kann¹¹

- die mildere Regelung gilt¹²

- die strengere Regelung gilt¹³

- die speziellere Regelung gilt¹⁴

Meist wird die speziellere Regelung, die zugleich auch die strengere sein wird, anzuwenden sein. Mobile VZ werden ja gerade deshalb aufgestellt, weil die bestehende Verkehrsregelung den besonderen Bedürfnissen des Einzelfalls für eine bestimmte Übergangszeit angepaßt werden soll. Die mobilen VZ sind zumeist mit ZZ versehen, die das speziellere und strengere Haltverbot auf eine bestimmte Zeit beschränken. Auch daraus wird deutlich, welche Regelung in der betreffenden Zeit gelten soll. Sind die "alten" VZ zudem noch überklebt, sollte die Sachlage wohl eindeutig genug sein.

zu c)

Sind Kfz zunächst ordnungsgemäß geparkt, kann sich durch eine spätere Neubeschilderung im Zuge einer Baustellenerrichtung eine veränderte Rechtslage ergeben. Auch in diesen Fällen stellt sich die Frage, ob neben dem objektiv vorliegenden Verstoß auch die Vorwerfbarkeit angenommen werden kann.

Das hängt davon ab, ob eine Rechtspflicht zum Handeln vorliegt und von

welchem Zeitpunkt an eine solche Pflicht besteht¹⁵. Diese wird idR nicht gegeben sein, es sei denn, daß dem Kraftfahrer bekannt war oder bekannt sein mußte, daß Straßenbauarbeiten bevorstehen, die ihn zu der berechtigten Überlegung veranlassen mußte, hier werde mit Einschränkungen des ruhenden Verkehr zu rechnen sein.

Diese Problematik stellt sich auch bei z.B. periodisch wiederkehrenden Veranstaltungen. Hier werden bisweilen Haltverbotschilder verdeckt aufgestellt und vor der Veranstaltung aufgeklappt sowie vorhandene ZZ mit austauschbaren Texten versehen.

Welche Maßnahmen dem Verkehrsteilnehmer zuzumuten sind, um sicherzustellen, daß auch die Fortdauer seines Parkens nicht verkehrswidrig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Bei kürzerer Abwesenheitsdauer kann der Kraftfahrer idR darauf vertrauen, daß die geltende Parkordnung Bestand behält¹⁶.

Auch eine urlaubsbedingte Abwesenheit von drei Wochen zwingt einen Dauerparker nicht, sein Fahrzeug vor Urlaubsantritt vorsorglich wegzufahren oder einem Dritten die Fahrzeugschlüssel zu hinterlassen¹⁷.

II.

POLIZEIRECHTLICHE ASPEKTE

Davon unberührt bleiben polizeilich veranlaßte Abschleppmaßnahmen. Auch wenn der Kraftfahrer nichts dafür kann, daß sein zunächst ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug wegen der Errichtung einer Baustelle praktisch in die Illegalität hineinwuchs¹⁸, so ist die polizeiliche Maßnahme rechters, weil die Ordnungspflicht für eine Sache unabhängig vom Verschulden besteht¹⁹. Das gilt selbst dann, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Aufstellung der mobilen VZ rechtsfehlerhaft war. Die Polizei muß nämlich von dem zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung sich darstellenden Sachverhalt ausgehen.

Bei der Aufstellung und dem Wirksamwerden mobiler VZ hat die Rechtsprechung eine Zwei-Tage-Frist entwickelt. In den insoweit übereinstimmenden Entscheidungen²⁰ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die zwei Tage nach dem Aufstellen der Haltverbotschilder erfolgte Anordnung,

7 Entspricht Hauser DAR 1991, 324 (327).
8 Mülhaus/Janiszewski, Rz. 19 zu § 39 StVO.
9 Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Aufl. 1993, Rz. 34 zu § 39 StVO; BayOb LGSt 1977, 192; BayObLG VM 1983, 52 (= DAR 1983, 330; VRS 64, 383; StVE Nr. 35); OLG Celle VRS 65, 67 (= StVE Nr. 10 zu § 13 StVO).
10 Berr/Hauser, Rz. 444; OLG Celle DAR 1989, 354 (= VRS 76, 393; NZV 1989, 202).
11 BayObLG VRS 82, 228 (= VD 1991, 287; NZV 1992, 83; VM 1992, 42; DÖV 1992, 536; DNP 1992, 316; BayVBl. 1992, 506).
12 Mülhaus/Janiszewski, Rz. 19 zu § 39 StVO.
13 Jagusch/Hentschel, Rz. 249 zu § 41 StVO unter Hinweis auf OLG Saarbrücken VRS 47, 387, 472.
14 Hauser DAR 1991, 324 (327); BayObLG VRS 64, 383 (= DAR 1983, 330; VM 1983, 52; StVE Nr. 35); VG München NZV 1991, 488.

15 Berr/Hauser, Rz. 689.
16 BVerfGE 41, 332.
17 OLG Köln DAR 1993, 398 (= NZV 1993, 406).
18 v. Mallinckrodt, Aktuelle Rechtsfragen beim Abschleppen von Fahrzeugen als polizeiliche Maßnahme, in: Die Polizei 1983, 389 (390).
19 Hauser DAR 1991, 324 (328); BayVGh NJW 1989, 245 (= BayVBl. 1989, 116; StVE Nr. 58); VG München DAR 1990, 193; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 3. Aufl. 1989, Rz. 834; so im Ergebnis auch OLG Köln DAR 1993, 398 (= NZV 1993, 406).
20 VGh Mannheim DÖV 1990, 163 (= VBIBW 1991, 110; JuS 1991, 1065; ZfS 1992, 72); NJW 1991, 1698 (= NVwZ 1991, 806; DÖV 1991, 164); VG Karlsruhe DAR 1990, 192 (= ZfS 1990, 252); OVG Münster, Urte. v. 29.9.1987 (9 A 2767/85), nicht veröff.; VG Koblenz DÖV 1986, 37 (= MDR 1986, 453); wohl auch VG Düsseldorf, Urte. v. 15.6.1993 (14 K 8884/92), nicht veröff., nicht rechtskräftig.

das Fahrzeug abzuschleppen, rechtmäßig ist.

Parkt ein Kfz in einem Bereich, der mit gekreuzten Streifen überklebten Haltverbotszeichen als noch nicht wirksames Haltverbot gekennzeichnet ist, muß der Kraftfahrer damit rechnen, daß sich die Verkehrsregelung alsbald ändern wird²¹.

Auch wenn ein mobiles VZ möglicherweise von Unbefugten umgedreht wurde, kann das dort geparkte Fahrzeug abgeschleppt werden²², wenn das VZ bei ordnungsgemäßer Aufstellung Gültigkeit besessen hätte.

Damit einher geht die Pflicht zur Zahlung der Abschleppkosten, die idR der Halter des Fahrzeugs zu tragen hat. Allerdings setzt sich hier immer mehr die Ansicht durch, daß zwar die Abschleppmaßnahme rechtmäßig, die Heranziehung zu den Abschleppkosten jedoch u.U. aus Gründen der Billigkeit und Zumutbarkeit rechtswidrig sein kann. Dies gilt, wenn

Haltverbotschilder ohne vorherige Ankündigung aufgestellt werden²³.



FAZIT

- a) Es besteht für den Fahrzeughalter idR keine Rechtspflicht, sich kurzfristig über eine bevorstehende veränderte Beschilderungssituation zu informieren.
- b) Mobile VZ müssen mind. 48 Stunden vor ihrem Wirksamwerden aufgestellt werden.
- c) Danach durchgeführte Abschleppmaßnahmen sind allerdings rechtmäßig.
- d) Ob der Fahrzeughalter allerdings zur Zahlung der Abschleppkosten herangezogen werden kann, hängt vom Einzelfall ab.

21 VGH Mannheim DVBl. 1991, 1370 (= VBIBW 1991, 434; ZfS 1992, 396).

22 VG München DAR 1990, 193; so im Ergebnis auch OLG Köln DAR 1993, 398 (= NZV 1993, 406); a.A. VG Berlin NZV 1989, 168.

23 VGH Mannheim NJW 1991, 1698 (= NVwZ 1991, 806); VG Düsseldorf, Ur. v. 3.11.1992 (14 K 184/92), nicht veröff.; Ur. v. 15.6.1993 (14 K 8884/92), nicht veröff., nicht rechts-

Die Kriminalpolizei rät:

**Kennzeichnen Sie
Ihre Wertgegenstände.**

**Wir wollen, daß Sie sicher leben.
Ihre Polizei.**

